

Ev. Kindertagesstätte
Jakob-Kautz-Strasse 7
67278 Bockenheim
Tel. 06359-40220
email: kita-bockenheim@evkirchepfalz.de
homepage : kita-bockenheim.de



Bockenheim, April 2026

Verhalten im Krankheitsfall der Kinder

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

die Gesundheit und das Wohl aller Kinder sowie unserer Mitarbeitenden haben in unserer Kindertageseinrichtung oberste Priorität. Nachfolgend möchten wir Sie über den Umgang mit erkrankten Kindern informieren und unsere bestehenden Regelungen transparent erläutern.

Grundsatz

Kranke Kinder benötigen Ruhe, Erholung und eine enge Betreuung durch ihre Bezugspersonen. Gleichzeitig müssen wir die Ausbreitung von Infektionskrankheiten in der Gemeinschaftseinrichtung verhindern.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bilden insbesondere:

- § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Unsere Betreuungsvereinbarung / Hausordnung
- Hygienerichtlinien und Empfehlungen der Gesundheitsämter

Nach § 34 IfSG dürfen Kinder Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, wenn sie an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Wann Kinder nicht betreut werden dürfen

Bitte lassen Sie Ihr Kind zu Hause, wenn folgende Symptome auftreten:

- **Fieber** (> 38,5 Grad Celsius) in den letzten 24 Stunden
- **Erbrechen**
- **Durchfall**
- **Ansteckende Erkrankungen** (z. B. Magen-Darm-Infekte, Bindehautentzündung, Hand-Mund-Fuß, Scharlach etc.)
- **reduzierter Allgemeinzustand** (z. B. starke Müdigkeit, Schmerzen, fehlende Belastbarkeit)

Kinder dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie:

- mindestens 48 Stunden frei von Erbrechen und Durchfall sind
- 48 Stunden fieberfrei und allgemein wieder belastbar sind
- bei meldepflichtigen Erkrankungen ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt (gemäß IfSG oder Gesundheitsamt)

Medikamentengabe vor dem Kitabesuch

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Kinder, denen fiebersenkende, schmerzstillende oder andere krankheitsunterdrückende Medikamente verabreicht wurden, gelten weiterhin als krank und dürfen nicht in die Einrichtung gebracht werden.

Die Gabe solcher Medikamente kann Symptome kurzfristig verdecken und stellt ein Gesundheitsrisiko für das betroffene Kind sowie für andere Kinder und Mitarbeitende dar.

Rechtliche Verantwortung der Einrichtung

Als Gemeinschaftseinrichtung sind wir verpflichtet, den Gesundheitsschutz aller Kinder sicherzustellen. Das bedeutet auch, dass wir Kinder mit Krankheitssymptomen nicht betreuen dürfen und im Bedarfsfall eine Abholung verlangen müssen.

Sollte Ihr Kind während des Aufenthalts in der Kita erkranken:

- informieren wir Sie umgehend
- sind Sie verpflichtet, Ihr Kind zeitnah abzuholen

Diese Verpflichtungen ergeben sich aus:

- § 34 Infektionsschutzgesetz
- Betreuungsvertrag
- unserer arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht
- den Vorgaben der zuständigen Gesundheitsbehörden

Ehrliche Kommunikation

Wir sind auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört auch, uns über Erkrankungen, nächtliches Erbrechen, Fieber oder Medikamentengaben zu informieren.

Das Verschweigen von Krankheitssymptomen gefährdet:

- Ihr eigenes Kind

- andere Kinder
- Mitarbeitende
- den gesamten Kitabetrieb

Unser gemeinsames Ziel

Wir wissen, dass Betreuungsausfälle für Familien organisatorische Herausforderungen darstellen können. Dennoch dient die Einhaltung dieser Regeln dem Schutz aller Kinder und trägt dazu bei, größere Krankheitsausbrüche zu verhindern.

Wir bitten Sie daher herzlich um Ihre Unterstützung, Ihr Verständnis und eine offene Zusammenarbeit.

Bei Fragen oder Unsicherheiten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr KiTa-Team